

Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0520

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Benning, Reinhold



Ahaus, 23.05.2016

Beratungsfolge

Schul- und Sportausschuss	07.06.2016	TOP: 3	öffentlich
Rat	05.07.2016	TOP: 6	öffentlich

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses beschließt der Rat folgende Änderung::

Satzung vom _____
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.01.2015 (Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005, in der Fassung vom 20.10.2011, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.“

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Sachdarstellung

Der Bundestag hat am 07.11.2014 das Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Arbeitszeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) beschlossen. Die Neuregelungen traten am 01.01.2015 in Kraft; sie gelten allerdings – mit Ausnahme der Klarstellung in § 1 BEEG zu Mehrlingsgeburten – erst für alle ab dem 01.07.2015 geborenen Kinder.

Das Gesetz enthält Neuerungen beim Elterngeld. Während die Höhe des Elterngelds in der Summe unverändert bleibt (300,00 bis 1.800,00 EUR) haben Eltern die Möglichkeit, statt eines „normalen“ Elterngeldmonats (Basis-Elterngeldmonat) zwei Monate lang ein auf die Hälfte des Elterngelds begrenztes „Elterngeld Plus“ zu erhalten und so die Bezugsdauer zu verdoppeln (§ 4 Abs. 3 BEEG n.F.). Ein Elternteil kann danach anstatt 12 (bzw. 14) bis zu 24 (bzw. 28) Monate Elternzeit beanspruchen.

Wenn beide Elternteile in Teilzeit arbeiten, können sie darüber hinaus einen „Partnerschaftsbonus“ bekommen. Der Partnerschaftsbonus ist vorgesehen, wenn beide Elternteile gleichzeitig für mindestens vier aufeinanderfolgende Monate zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche arbeiten. In diesem Fall erhält jeder Elternteil für vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus (§ 4 Abs. 4 BEEG n.F.).

Da diese Neuerung Einfluss nimmt auf die Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung der Elternbeiträge sowohl in der Tagespflege als auch in den Kindertageseinrichtungen ist zwischenzeitlich eine Anpassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sowie der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege – Tagespflegebeitragssatzung- erfolgt (vgl. TOP 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses und TOP 5 der Ratssitzung vom 07.04.2016, V/2016/0415) .

In diesem Zusammenhang soll neben der bereits erfolgten Änderung und Vereinheitlichung der genannten Satzungen auch die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus angepasst werden. Zur Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung wird in dieser Satzung (vgl. § 4 Abs. 1) auf die bereits geänderte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Anlagen

Keine